

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Emmerting
Vom 26. Oktober 2015**

**Die Gemeinde Emmerting erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches
Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:**

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Emmerting erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Emmerting erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 Bay FwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Emmerting vom 14.11.2001 außer Kraft.

Emmerting, den 26.10.2015

Gemeinde Emmerting


Stefan Kammergruber
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Vom 26. Oktober 2015**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Ersatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für	
Fahrzeuge	
HLF 20/16	130,00 €
LF 8	85,00 €
LF 16/TS	85,00 €
Mannschaftstransporter	25,00 €
Mehrzweckfahrzeug	25,00 €
Schlauch- und Mehrzweckanhänger	10,00 €
Notstromaggregatanhänger	40,00 €
Ölschadenanhänger	30,00 €
Anhänger – Wasserwerfer	30,00 €

2. Arbeitsstundenkosten/ -gebühren

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten/-gebühren berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Min. die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten/-gebühren erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten/-gebühren werden berechnet für

Arbeitsstundenkosten	
B- oder C-Schlauch	9,00 €
Wasserwerfer	15,00 €
Standrohr	10,00 €
4teilige Streckleiter	15,00 €

3teilige Schiebeleiter	20,00 €
Atenschutzgerät Überdruck (inkl. Reinigung)	30,00 €
Atenschutzmasken (inkl. Reinigung)	10,00 €
Handfeuerlöscher 6 kg (ohne Ersatzfüllung)	5,00 €
Handfeuerlöscher 12 kg (ohne Ersatzfüllung)	10,00 €
Handlampe ex	10,00 €
Rettungsleinen und Arbeitsleinen	10,00 €
Greifzug 5 t	20,00 €
Gullyei	20,00 €
Nasssauger Wap	17,00 €
Notstromaggregat 5 KVA	30,00 €
Notstromaggregat 8 KVA	30,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €
Überdrucklüfter	20,00 €
Tragkraftspritze 8/8	50,00 €
Hydroausrüstung (Zyld, Spreizer, Schere pro Gerät)	60,00 €
Lautsprecheranlage	20,00 €
Kehrmaschine Hand	15,00 €
Ölbinder	Nach Einkaufspreis
Schaummittel	Nach Einkaufspreis
Tauchpumpe	20,00 €
Motorsäge	30,00 €
Hochdrucklöschgeräte	30,00 €
Mehrgasmessgerät	Nach Aufwand
Wärmebildkamera	100,00 €
Rettungsplattform	20,00 €
Chemieschutzanzüge	Nach Aufwand
Elektrische Trenn- und Schneidgeräte	10,00 €
Türöffnung	15,00 €
Absturzsicherung	15,00 €
Flaschenzug	20,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Min. die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs.2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

(siehe § 11 Abs. 5 BayFwG)

15,00 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Emmerting, den 26.10.2015

Gemeinde Emmerting



Stefan Kammergruber
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Emmerting hat in seiner Sitzung am 13.10.2015 eine Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Emmerting beschlossen.

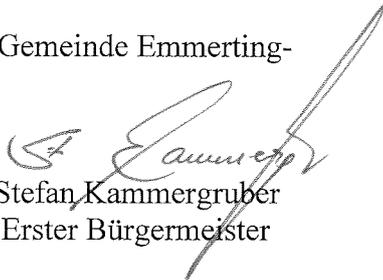
Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 27.10.2015 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 27.10.2015 angeheftet und am 16.11.2015 wieder abgenommen.

Emmerting, den 17.11.2015

-Gemeinde Emmerting-


Stefan Kammergruber
Erster Bürgermeister

